

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.972.703

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4038/J-NR/2025

Wien, am 23. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. November 2025 unter der Nr. **4038/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Faire Behandlung und Abfertigung für die Justizwache“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Justizwachebedienstete sind derzeit im Ressort beschäftigt?*
 - a. *Wie viele davon sind pragmatisierte Beamte?*
 - b. *Wie viele davon sind Vertragsbedienstete?*

Zum Stichtag 1. Dezember 2025 waren 3088 Beamte und 241 Vertragsbedienstete, insgesamt daher 3329 Personen beschäftigt.

Zur Frage 2:

- *Ist es zutreffend, dass Justizwachebeamte bei Pensionsantritt keine Abfertigung erhalten?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - i. *Seit wann gilt diese Regelung?*

- *ii. Welche Ausnahmen bestehen (z. B. bei Austritt ohne Pensionsanspruch)?*
- *b. Welche Regelungen gelten für Beamte?*
- *c. Welche Regelungen gelten für Vertragsbedienstete (inkl. Anwendung der „Abfertigung neu“)?*

Zum Abfertigungsanspruch von Beamt:innen wird auf die gesetzliche Bestimmung des § 26 GehG verwiesen; bezüglich Vertragsbedienstete auf § 84 VBG 1948. Vertragsbedienstete, die nach dem 1. Jänner 2003 in ein Dienstverhältnis aufgenommen wurden, unterliegen der „Abfertigung neu“.

Zu den Fragen 3 und 11:

- *3. Plant das Ressort die Einführung oder Prüfung einer Abfertigungsregelung bei Pensionsantritt für die Justizwache?*
 - *a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage soll dies erfolgen (angestrebte Norm oder Novelle)?*
 - *i. Geplanter Zeitplan (Prüfung, Begutachtung, Inkrafttreten)*
 - *ii. Budgetauswirkungen nach Varianten*
 - *iii. Betroffener Personenkreis (Neuzugänge, Bestand, pragmatisiert, Vertragsbedienstet)*
 - *b. Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Sind Anpassungen der Besoldungsstruktur zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsbildes Justizwache in Arbeit?*
 - *a. Wenn ja, bitte um Angaben zu*
 - *i. Stand der Planungen oder Evaluierungen*
 - *ii. Rechtliche und budgetäre Hürden*
 - *iii. Zeitplan allfälliger Schritte*
 - *b. Wenn nein, warum nicht?*

Fragen zum Dienst- und Besoldungsrecht im Bundesdienst betreffen die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch ist das durchschnittliche Bruttogrundgehalt von Justizwachebediensteten (ohne Zulagen)?*
 - *a. Nach 10 Dienstjahren*
 - *b. Nach 20 Dienstjahren*
 - *c. Nach 30 Dienstjahren*

Gemäß § 72 GehG 1956 wird das Gehalt der Beamtin oder des Beamten des Exekutivdienstes durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. § 8 GehG 1956 normiert unter anderem die Vorrückung der Gehaltsstufe.

Für die Berechnung der Mittelwerte wurden die im MIS-Programm erfassten Daten mit Stichtag 1. Dezember 2025 hinsichtlich des Vollbeschäftigungsäquivalent an aktiven Bediensteten im Justizwachdienst herangezogen. Die in § 72 iZm § 8 GehG 1956 normierten Bruttobezüge wurden auf die Anzahl an Bediensteten (VBÄ) in der jeweiligen Verwendungsgruppe aufgerechnet. Anschließend wurden die Gesamtbeträge addiert und durch die Gesamtanzahl (VBÄ) an Justizwachebediensteten dividiert.

Folglich ergeben sich durchschnittliche Bruttogehälter (ohne Zulagen) von Justizwachebediensteten wie folgt:

- a. Nach 10 Dienstjahren (in der Gehaltsstufe 6) in Höhe von 2764,23 Euro.
- b. Nach 20 Dienstjahren (in der Gehaltsstufe 11) in Höhe von 3077,49 Euro.
- c. Nach 30 Dienstjahren (in der Gehaltsstufe 16) in Höhe von 3645,93 Euro

Ergänzend wird auf den Monatsbezug gem. § 3 GehG 1956 hingewiesen; dieser setzt sich aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen zusammen. Um Aussagen über den monatlichen Verdienst von Justizwachebeamt:innen treffen zu können (insbesondere hinsichtlich zurückgelegter Dienstjahre, u.a. da die Arbeitsplatzspezifische Funktionszulage mit dem Dienstalter steigt) ist dieser Wert aussagekräftiger als das Gehalt nach § 72 GehG 1956.

Zur Frage 5:

- *Welche Zulagen erhalten Justizwachebedienstete? (Bitte um Auflistung der Zulagenarten (z. B. Gefahren-, Journaldienst- u. a.), Angabe der durchschnittlichen monatlichen Höhe je Zulagenart und Dienstgrad und Anteil der Zulagen am durchschnittlichen Monatseinkommen)*

Grundsätzlich stehen allen Justizwachebediensteten ab dem Zeitraum der tatsächlichen praktischen Verwendung im Praxisblock II des E2b Grundausbildungslehrganges folgende pauschalisierte Zulagen zu (die Beträge stammen aus dem Jahr 2025):

Gefahrenzulage gem. § 82 Abs 1 GehG 1956	11,11 % des jährlichen Referenzbetrages	378,83 Euro
--	---	-------------

Erschwerniszulage gem. § 19a GehG 1956		150,90 Euro
Aufwandsentschädigung gem. § 20 GehG 1956		21,10 Euro

Zusätzlich gebührt Justizwachebeamt:innen der Forensisch-therapeutischen Zentren und Departments für den Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 StGB in Justizanstalten eine Erschwerniszulage gem. § 19a GehG 1956 in der Höhe von 1,87 % des jährlichen Referenzbetrages. Das waren im Jahr 2025 monatlich 63,76 Euro.

Bei einer Ernennung in die Verwendungsgruppe E1 gebührt anstelle der o.a. 21,10 Euro eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 18,90 Euro.

Im Sinne der fallweisen Nebengebühren können ergänzend die Journaldienstzulage gem. § 17a GehG 1956 genannt werden. Deren Höhe entspricht einem Prozentsatz des Referenzbetrages entsprechend der Verwendungsgruppe und Exekutivdienstzeit (über oder unter sechs Jahren) und kann dem Ressortkatalog entnommen werden.

Ergänzend wird außerdem auf die Zulagen hingewiesen, die mit dem Grundgehalt den Monatsbezug zusammensetzen. Insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- Wachdienstzulage gem. § 81 GehG 1956
- Funktionszulage gem. § 74 GehG 1956
- Verwendungszulage gem. § 75 GehG 1956
- Ergänzungszulage gem. § 77a GehG 1956

Zur Höhe bzw. zum Anteil am durchschnittlichen Monatseinkommen können keine pauschalen Angaben gemacht werden (ausgenommen Wachdienstzulage: im Jahr 2025 für E2c 107,50 Euro, für E2b 125,90 Euro, für E2a 125,90 Euro und für E1 144,30 Euro).

Zur Frage 6:

- *Wirken sich längere Krankenstände auf Zulagen aus?*
 - *a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - *i. Welche Zulagen entfallen oder werden gekürzt?*
 - *ii. Ab welchem Zeitpunkt des Krankenstandes entfallen Zulagen?*
 - *iii. In welcher Höhe/ Prozentsatz?*
 - *iv. Bestehende Härtefall- oder Schutzregelungen (z. B. bei Dienstunfall)?*

Ja. Es wird auf § 15 Abs 5 GehG 1956 verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Sind im Jahr 2024 Justizwachebedienstete aufgrund längerer Krankheit auf das Grundgehalt ohne Zulagen zurückgefallen?*
 - *a. Wenn ja, wie viele Fälle sind davon betroffen, und wie stellt sich die Situation im Detail dar? (Bitte um Angabe der Anzahl der Fälle, durchschnittlicher Einkommensverlust pro Monat und durchschnittliche Dauer des reinen Bezugs des Grundgehalts)*

Dazu steht kein (automationsunterstützt auswertbares) Zahlenmaterial zur Verfügung. Die Informationen könnten nur manuell erhoben werden, wovon aber aufgrund des damit verbundenen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwands abgesehen werden musste.

Zur Frage 8:

- *Wie stellt sich der aktuelle Personalstand in den Justizanstalten dar?*
 - *a. Besetzte Planstellen*
 - *b. Unbesetzte Planstellen*
 - *c. Fluktuation 2022-2024 (Zugänge / Abgänge, absolut und in %)*

Zu den Fragen 8a und 8b wird auf die nachfolgende Übersicht mit Stichtag 1.12.2025 verwiesen:

Exekutivdienst				
Datum	Planstellen	Besetzung	+/-	Besetzungsgrad
1.12.2025	3440	3 262,2	-177,8	94,83%

Zur Frage 8c wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Kalenderjahr	Abgänge			Zugänge
	Ruhestandsversetzungen	sonstige	Gesamt	Neuaufnahmen
2022	80	73	153	172
2023	119	77	196	195
2024	139	103	242	177
2025	110	82	192	227
Gesamt	448	335	783	771

Zu den Fragen 9 und 13:

- 9. Setzt die Generaldirektion Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung?
 - a. Wenn ja, bitte um Angabe zu
 - i. Maßnahmenliste (Recruiting, Ausbildung, Prämien, Karrierepfade)
 - ii. Dafür vorgesehene Budgetmittel 2024 / 2025
 - iii. Zielwerte (z. B. zu besetzende Planstellen)
 - iv. Bisherige Ergebnisse (Bewerberzahlen/ Abschlussquoten)
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 13. Plant das Ressort Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes Justizwache?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen sind kurzfristig (< 12 Monate), mittelfristig (1-3 Jahre) und langfristig (> 3 Jahre) geplant?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die zahlreichen Beantwortungen von thematisch gleichartigen Voranfragen, wie jene der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen vom 17. Juni 2025 unter der Nr. 2616/J-NR/2025 betreffend „Personalmangel, Überbelegung und Betriebsstruktur in den Justizanstalten - Stand und Perspektiven“ verwiesen.

Zur Frage 10:

- Wie hoch waren 2024 die Budgetmittel im BMJ für die nachstehend genannten Gruppen?
 - a. Justizwache (Personal- und Sachaufwand, getrennt)
 - b. Betreuungspersonal, Psychologen, Sozialarbeiter (jeweils getrennt)
 - c. Pro-Kopf-Aufwand je Gruppe

Im Jahr 2024 sind folgenden Auszahlungen (in Mio. Euro) erfolgt:

Jahr	Personalausgaben	Anlagen	Sachausgaben	Summe
2024	296,57	58,94	398,26	753,77

Im Jahr 2024 erfolgten Auszahlungen für externe Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen (ohne Justizbetreuungsagentur) in Höhe von 4.318.118,21 Euro. Auszahlungen an die Justizbetreuungsagentur erfolgten im Jahr 2024 in Höhe von 43,29 Millionen Euro.

Eine detailliertere Aufschlüsselung müsste manuell erfolgen, wovon im Hinblick auf den damit verbundenen unvertretbar hohen Erhebungsaufwand Abstand genommen wurde.

Zur Frage 12:

- *Wie werden Rüst-, Umkleide- und Ausrüstzeiten in der Justizwache derzeit gehandhabt?*
 - *a. Erfolgt eine ressortweite Anerkennung als Dienstzeit oder entscheiden Dienststellen im Einzelfall?*
 - *b. In wie vielen Fällen kam es 2022-2024 zu Abgeltungen / Nachzahlungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anstalt und Jahr)*
 - *c. Plant das Ressort eine einheitliche Klarstellung / Weisung bzw. gesetzliche Regelung zur Anerkennung dieser Zeiten als Dienstzeit?*
 - *i. Wenn ja, wie sieht der geplante Zeitplan aus?*
 - *ii. Rechtsgrundlage der beabsichtigten Umsetzung*

Aktuell fallen die Rüst-, Umkleide- und Ausrüstungszeiten in die Dienstzeit. Auch die hier angefragten Informationen müssten mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand unter Bündelung von Personalressourcen manuell erhoben werden, weswegen von einer detaillierten Beantwortung abzusehen war.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

